

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 79

10. September

1915

Bekanntmachung.

Betr.: Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915; hier: Der Ausdruck von Getreide.

An den Oberbürgermeister zu Gießen sowie die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir auf unsere Bekanntmachung im gleichen Betreff vom 22. Juli I. Jg. (Gießener Anzeiger Nr. 172 vom 24. Juli I. Jg.) Bezug nehmen, empfehlen wir Ihnen, die nach § 4 der Bekanntmachung zu führende Liste uns alsbald dann einzutragen, wenn der Ausdruck von Getreide in Ihrer Gemeinde beendet ist. Für diesen Anzeigen, die Ihnen bezüglich des ausgedroschenen Hafer's gemacht worden sind, ist in der Liste eine besondere Spalte mit entsprechender Überschrift „Hafer“ vorzusehen und in diese die von jedem Landwirt ausgedroschene und angemeldete Hafermenge einzutragen.

Gießen, den 7. September 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915.

Merkblatt über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915.

Verordnung des Bundesrats vom 28. Juni 1915.
(Reichsgesetzbl. S. 384.)

I. Beschlagnahme. Sämtliche im Reich angebaute Gerste ist mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie gewachsen ist (§ 1 der Verordnung).

II. Trotz der Beschlagnahme behalten die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe die eine (erste) Hälfte ihrer Gerstenvorräte zu ihrer Verfügung (vergl. Biffer III, 1). Die andere (zweite) Hälfte ist, soweit sie nicht zu den in der Verordnung zugelassenen, unten näher erörterten Zwecken veräußert oder verwendet wird, dem Kommunalverband auf Verlangen läufig zu liefern.

III. Welche Veränderungen an seinen Gerstenvorräten und welche rechtsgeschäftlichen Verfüngungen über sie kann der landwirtschaftliche Unternehmer vornehmen? Er kann:

1. die erste Hälfte (§ 6, Abs. 1) als Saatgut oder zu sonstigen beliebigen Zwecken (als Viehfutter, zum Rösten, Vermahlen usw.) in dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb verwenden.
2. sowohl aus der ersten als auch aus der zweiten Hälfte seiner Ernte Gerste:
 - a) im eigenen gewerblichen Betrieb (Brennerei, Brauerei usw.) verarbeiten, jedoch stets nur bis zur Höhe des ihm zugesetzten Kontingents (§ 6, Absatz 2);
 - b) als selbstgezogene Saatgerste zu Saatzwecken liefern, sofern dem Kommunalverband der Nachweis erbracht ist, daß der Unternehmer sich in den letzten Jahren mit dem Verkauf von Saatgerste befaßt hat (§ 7 Abs. 1 a). Dies gilt ohne weiteres nur bei anerkannten Saatanzüchtungsbetrieben als erwiesen, in allen anderen Fällen ist vorher vom Kommunalverband die Entscheidung der Reichs- oder Landesuntersuchungsstelle einzuholen. Abgabe an Händler nur in plombierten Säcken;
 - c) an gewerbliche Betriebe mit Kontingent gegen Vorlage von Bezugsscheinen (§§ 7 b und 20) verkaufen;
zu b und c: Ausgabe binnen 3 Tagen nach Abschluß des Geschäftes an den Kommunalverband, bei Ausfuhr über die Kreisgrenze Einholung seiner Genehmigung!
 - d) an die von der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung aufgegebenen Stellen (Heeresverwaltung, Marineverwaltung, Kommunalverbände) liefern (§§ 7 b und 20). Die Zentralstelle wird aber alle Lieferungen nur durch den Kommunalverband ausführen lassen, so daß außer zu b und c alle Ablieferungen nur an den Kommunalverband erfolgen.

IV. Weitere Veränderungen an den beschlagnahmten Bünden oder rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes zulässig (§ 2), im übrigen streng unterzogen. Der Kommunalverband darf unter anderem die Genehmigung zu Verkäufen von Gerste aus der ersten Hälfte zu Futterzwecken u. dgl. innerhalb des Kreises erteilen. Er darf auch, indem er gemäß § 11 Abs. 3 der Verordnung auf Lieferung verzichtet, ausnahmsweise einzelnen Bestherrn Gerstenmengen aus der zweiten Erntehälfte zur Verwendung im eigenen

Betriebe freigeben, jedoch nur „unbeschadet seiner Lieferungspflicht“, d. h. nur dann, wenn er sich von anderen Produzenten die freiwillige Lieferung einer entsprechenden Menge aus der ersten Erntehälfte gesichert hat.

V. Enteignung. Liefert ein landwirtschaftlicher Unternehmer die vom Kommunalverband angeforderte Gerste nicht freiwillig, so kann das Eigentum an der Gerste durch Anordnung der zuständigen Behörde auf bestimmte Personen übertragen werden. Der Übernahmepreis wird in diesem Falle von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgestellt.

VI. Anrechnung auf die zweite Hälfte. Der Gerstenbesitzer darf auf die dem Kommunalverband zu liefernde Hälfte anrechnen: was zulässigerweise nach III, 2 im eigenen gewerblichen Betrieb verarbeitet oder an andere Betriebe mit Kontingent abgegeben, was ferner als Saatgerste oder auf Förderung der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung geliefert worden ist (§ 12 der Verordnung).

VII. Eine Ausfuhr von Gerste aus dem Bezirk des Kommunalverbandes darf nur stattfinden, wenn sie geliefert werden soll:

1. an die von der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung aufgegebenen Stellen, oder
2. als Saatgerste zu Saatzwecken, oder
3. an Betriebe mit Kontingent (§ 20 Absatz 1).

Die Zustimmung des Kommunalverbandes ist nötig! Die Eisenbahn nimmt Gerste zum Verband nur an, wenn eine Ausfahrlaubnis des Kommunalverbandes oder ein Militärfrachtabrief, der die Stempel des Kriegsministeriums und der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung trägt, vorgelegt wird.

VIII. Kontingent-Betriebe. Als kontingentierte gewerbliche Betriebe im Sinne des § 20 der Verordnung kommen nur in Betracht: Brauereien, Brennereien, Brekhofefabriken, Gersten- und Maiskaffeesfabriken, Grauhenmühlen, Molzenfabriken und Mumme-Brauereien.

Diese Betriebe können Gerste nur erwerben durch die Gerstenverwertungsgesellschaft m. b. H., Berlin, Wilhelmstraße 69 a, der die auf die Kontingente der einzelnen Betriebe entfallenden Gerstenbezugscheine von der Reichsfuttermittellstelle ausschließlich auszugeben werden. Anträge auf Zuweisung von Gerste oder auf Erlaubnis, als Kommissionär dieser Gesellschaft die Gerste selbst einzukaufen zu können, sind nur an die Gerstenverwertungsgesellschaft zu richten.

IX. Wer darf Gerste kaufen? Als Einkäufer von Gerste kommen nach Vorstehendem nur in Betracht:

1. die Kommunalverbände,
2. die Händler von Saatgerste,
3. die Gerstenverwertungsgesellschaft und deren Beantragte,
4. diejenigen Personen, denen der Kommunalverband nach Biffer IV die Genehmigung im Einzelfall erteilt.

X. Ablieferungspflicht der Kommunalverbände. Die Kommunalverbände haben der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung diejenigen Mengen an Gerste zur Verfügung zu stellen und nach deren Anweisung zu liefern, welche die Reichsfuttermittellstelle innerhalb der Hälfte der Gesamtgerstenmenge des Kommunalverbandes feststellt (§§ 20a und 23).

Auf diese Mengen ist anzurechnen:

1. was innerhalb des Kreises von landwirtschaftlichen Betrieben in eigenem Kontingent verarbeitet worden und was an andere kontingentierte Betriebe geliefert worden ist. Zu Höhe dieser anzurechnenden Mengen sind Bezugsscheine abzuliefern.
2. was nach außerhalb auf Verfügung der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung sowie zu Saatzwecken (Saatgerste) und an kontingentierte Betriebe auf Bezugsschein abgegeben worden ist (§ 24). Wegen Ablieferung der Bezugsscheine gilt das gleiche wie zu 1.

IX. Strafbestimmungen. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmt Vorräte beiseite schafft, insbesondere aus dem Bezirk des Kommunalverbandes entfernt, für den sie beschlagnahmt sind, sie beschädigt, zerstört, verarbeitet oder verbaut;
2. wer unbefugt beschlagnahmt Vorräte verläuft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- und Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
3. wer als Saatgerste erworbene Gerste ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark wird bestraft, wer unbefugt Gerste verarbeitet. Unbefugt verarbeitete oder erworbane Gerste versällt ohne Ent-

gelt zugunsten der Centralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung.

Betr.: Den Verlehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorliegende Bekanntmachung wollen Sie wiederholt auf ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Gießen, den 6. September 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Heranziehung der Schulfinder zu Erntearbeiten usw.

An die Schulvorstände des Kreises.

Nachstehende Verfügung der obersten Schulbehörde wird Ihnen hiermit zur Kenntnis und Nachachtung gebracht.

Gießen, den 6. September 1915.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.

Dr. Ussinger.

Nach Mitteilung der Landwirtschaftskammer für das Großherzogtum Hessen wird es bei dem vorhandenen Futtermangel in vielen Gemeinden notwendig werden, den Nachwuchs auf den Wiesen nach Übertragung des Grünmetgrases durch das Vieh abweiden zu lassen. Da es aber zur Beaufichtigung des Viehs an Arbeitskräften mangelt, werden für diese Arbeit die Schulfinder in erhöhtem Maße herangezogen werden müssen.

Wir erachten es für geboten, daß den Schulfindern auf Ersuchen der Eltern oder der sonstigen gesetzlichen Vertreter für die fragliche Arbeit in weitgehendstem Umfange Urlaub erteilt wird.

J. B.: Heschler.

Betr.: Die Feier des Geburtstages Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin.

An die Schulvorstände des Kreises.

Aus oben bezeichnetem Anlaß fällt der Schulunterricht am 17. September d. J. aus. Die Lehrer sind hierauf aufmerksam zu machen.

Gießen, den 3. September 1915.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.

J. B.: Heschler.

Betr.: Das Schulinventar, insbesondere Lehrmittel.

An die Schulvorstände des Kreises.

Bis zum 1. November d. J. wollen Sie berichten, ob die durch das Amtsblatt vom 18. April 1904 angeordnete Sitzung stattgefunden hat, und ob die zur Ergänzung der Lehrmittel bestimmten Summen nach Maßgabe der gefassten Beschlüsse verwandt worden sind.

Gießen, den 3. September 1915.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.

J. B.: Heschler.

Bekanntmachung.

Betr.: Er scheinen der Ausgabe über Bundesratsverordnungen über Getreide, Mehl, Brot, Kartoffeln, Fleisch, Zucker, Futter- und Düngemittel.

Im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung C. S. Mittler und Sohn in Berlin SW. 68, Kochstraße 68/71, wird jetzt eine dritte vervollständigte Ausgabe der

Bundesratsverordnungen über Getreide, Mehl, Brot, Kartoffeln, Fleisch, Zucker, Futter- und Düngemittel erscheinen. Der Verkaufspreis beträgt 60 Pfennig.

Die Anschaffung der Ausgabe kann empfohlen werden.

Gießen, den 9. September 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Heschler.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Groß-Buseck.

Die Seuche ist erloschen. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Gießen, den 9. September 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Maul- und Klauenseuche.

In Alendorf a. d. Lahn ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Die Gemarkung Alendorf a. d. Lahn bildet einen Sperrbezirk. Für diesen Bezirk gelten die Bestimmungen unserer Bekanntmachung vom 12. November 1914 (Amtsblatt Nr. 70 vom 17. November 1914).

Gießen, den 9. September 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Dienstnachrichten des Großh. Kreisamts Gießen.

Betr.: Ausbruch der Maul- und Klauenseuche im Kreise Alsfeld.

In Grebenau und Schwarz ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Gemarkungsperre wurde angeordnet.

Betr.: Maul- und Klauenseuche im Kreise Lauterbach.

Wegen Ausbruch der Maul- und Klauenseuche sind die Gemarkungen Altenhörs, Crainfeld, Engelrod, Herbststein, Ilbeshausen, Lanzenhain und Willofs zu Sperrgebieten erklärt worden.

Betr.: Maul- und Klauenseuche im Kreise Wehlau.

In den Gemeinden Steindorf, Oberdorf, Groß-Mechtenbach, Hörsheim, Hochheim, Asbach, Dorlar, Schwabach, Laufdorf, Namborn, Dutzenhofen, Greifenstein, Blasbach, Bermoll und Niedermemp des Kreises Wehlau ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

Die Seuche ist durch Schweinehändler von dem Markt in Eisen eingeschleppt worden.

Bekanntmachung.

Betr.: Aufruf der jüngsten Jahresschäfe des ungedienten Landsturms I. Aufgebois (Geburtsjahr 1898).

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung Seiner Majestät des Kaisers vom 28. Mai 1915 (R.-G.-B. S. 319) und unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 5. Juni 1915 (Gießener Anzeiger Nr. 131) fordere ich hiermit alle vom 31. Mai 1915 (einschließlich) an 17 Jahre alt gewordenen und noch wiedenden männlichen Personen auf, sich zur Landsturmcolle bei der Großh. Bürgermeisterei des Wohnortes unter Angabe des Namens, Geburtsorts, Geburtstags, des Berufs und der Religion anzumelden.

Für die bis zum 31. August d. J. 17 Jahre alt gewordenen gilt als Meldetermin der 15. September d. J. und für die nach dem 31. August 17 Jahre alt Werdenden der 15. desjenigen Monats, der auf den Monat folgt, in dem das 17. Lebensjahr vollendet wird.

Nichtanmeldung hat Bestrafung nach den Militärgesetzen zur Folge.

Gießen, den 30. August 1915.

Der Civilvorsitzende
der Erbs-Kommission des Kreises Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Betr.: Wie oben.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Obige Bekanntmachung wollen Sie alsbald in üblicher Weise veröffentlichten lassen und dafür sorgen, daß sich alle in Frage kommenden männlichen Personen, die in der Gemeinde wohnen, rechtzeitig bei Ihnen anmelden.

Die Anmeldungen sind von Ihnen entgegenzunehmen und mir sofort nach dem 15. eines jeden Monats mitzuteilen.

Gießen, den 30. August 1915.

Der Civilvorsitzende
der Erbs-Kommission des Kreises Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung

betreffend die Angestelltenversicherung während des Krieges.

Vom 26. August 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I.

§ 1. Die Seiten, in denen Versicherte im gegenwärtigen Kriege dem Deutschen Reiche oder der Österreichisch-Ungarischen Monarchie Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben, werden, soweit sie in vollen Kalendermonaten bestehen, auf die Wartezeiten und bei Berechnung der Versicherungsleistungen an Ruhegeld und Hinterbliebenenrente nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte als Beitragssätze angerechnet, ohne daß Beitragstrichter zu werden brauchen.

§ 2. Für die Anrechnung ist die Gehaltsklasse des letzten dem 1. August 1914 vorhergehenden Monats maßgebend, für den ein Pflichtbeitrag trittet ein. Für Angestellte, die erst nach dem 31. Juli 1914 versicherungspflichtig geworden sind, ist der letzte Pflichtbeitrag maßgebend, der vor Amttritt der im § 1 bezeichneten Dienste geleistet worden ist.

Sind in dem in Betracht kommenden Monat nur Beiträge nach § 177 des Versicherungsgesetzes für Angestellte geleistet, so ist die Gehaltsklasse E maßgebend.

In den Fällen des § 390 des Versicherungsgesetzes für Angestellte wird mit der Arbeitgeberbeitrag angerechnet.

§ 3. Die im § 1 bezeichneten Dienste werden durch die Militärdokumente nachgewiesen.

§ 4. Beiträge, die für die im § 1 bezeichneten Seiten entrichtet worden sind, werden, soweit sie nicht nach § 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte zurückgestattet sind, dem Arbeitgeber auf seinen Antrag ohne Zinsen zurückgestellt; der Arbeitgeber

hat dem Angestellten den von ihm eingezogenen Beitragsteil zu erstatten.

Der Antrag auf Rückerstattung von Beiträgen ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Monats zu stellen, in welchem der Frieden geschlossen worden ist. Beim Fehlen eines Friedensschlusses beginnt der Lauf der Frist mit dem Schluß des diesjährigen Jahres, in welchem der Krieg beendet ist.

Ist der Antrag innerhalb der Frist nicht gestellt, oder wird er abgelehnt, so verbleiben die Beiträge dem Konto des Angestellten; eine Abrechnung der Kriegsmonate als Beitragzeiten nach § 1 findet insofern nicht statt.

Für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Rückerstattung von Beiträgen gelten die §§ 210 ff. des Versicherungsgesetzes für Angestellte entsprechend.

§ 5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Fälle der freiwilligen Versicherung. Rückzahlungen nach § 4 werden auf Antrag an den Versicherten geleistet.

§ 6. Diese Verordnung gilt nicht für solche Versicherte, welche in dem nach §§ 2, 5 maßgebenden Monat bei einer zugelassenen Gesellschaft (§§ 372 ff. des Versicherungsgesetzes für Angestellte) versichert waren.

II.

§ 7. Die auf Militärdienstzeiten bezüglichen Vorschriften des § 51 Nr. 1, 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte gelten entsprechend für die Zeiten, in welchen der Versicherte während des gegenwärtigen Krieges sich in feindlicher Gefangenschaft befindet, ohne daß die Voraussetzungen des § 51 Nr. 1, 2 vorliegen.

III.

§ 8. Versicherte, die während des gegenwärtigen Krieges infolge von Maßnahmen feindlicher Staaten verhindert sind, Beiträge zur freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder die Anerkennungsgebühr für die Aufrechterhaltung der erworbenen Anwartschaften (§ 15 des Versicherungsgesetzes für Angestellte) einzuzahlen, können die Beiträge und die Anerkennungsgebühr abweichend vom § 201 des Gesetzes nachzahlen. Die Nachzahlung hat spätestens bis zum Ablauf desjenigen Kalenderjahres zu erfolgen, welches dem Jahre folgt, in welchem der Krieg beendet ist.

§ 9. Besteht ein Versicherter während des gegenwärtigen Krieges infolge einer Betriebs einschränkung ein geringeres Entgelt als bisher oder wird er infolge einer Betriebseinstellung stellentlos, so kann er für die Kriegsmonate Beiträge bis zu dem Betrag entrichten, welcher dem Durchschnitt der letzten sechs vor der Betriebs einschränkung oder -einstellung entrichteten Wöchentbeiträgen entspricht. Die Mehrbeiträge sind spätestens bis zum Ablauf desjenigen Kalenderjahres zu entrichten, welches dem Jahre folgt, in welchem der Krieg beendet ist.

IV.

§ 10. Die nach § 392 Absatz 3 Nr. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte abgetretenen Versicherungsbeiträge, die infolge von Kriegstodesfällen während des gegenwärtigen Krieges fällig geworden sind oder noch werden, sind an die Hinterbliebenen der Kriegsteilnehmer nach Abzug der von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte an die Lebensversicherungsunternehmungen weitergezahlten Beiträge zuzüglich $\frac{3}{4}$ vom Hundert Zinsen und Zinsszinsen zu erstatten.

§ 11. Anspruchsberichtigt sind die im § 60 Absatz 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte bezeichneten Personen.

§ 12. Die Übertragung, Veräußerung und Pfändung dieser Ansprüche ist nur in dem im § 93 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vorgeschriebenen Umfang zulässig.

§ 13. Der Anspruch auf Erstattung verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Versicherten, in den Fällen, in welchen der Tod vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingetreten ist, nicht innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltend gemacht worden ist.

§ 14. Für das Verfahren bei Feststellung der Erstattungsansprüche und bei Entscheidung von Streitigkeiten gelten die Vorschriften des Versicherungsgesetzes für Angestellte (§§ 229 ff.) entsprechend.

V.

§ 15. Die im § 395 des Versicherungsgesetzes für Angestellte bestimmte Frist, innerhalb welcher eine Ablösung der Wartezeit zum Bezug der Leistungen dieses Gesetzes gestattet werden kann, wird für Kriegsteilnehmer bis zum Schluß desjenigen Kalenderjahrs verlängert, welches auf das Jahr folgt, in welchem der Krieg beendet ist.

VI.

§ 16. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Die Bestimmungen in den §§ 1 bis 12 gelten für die Zeit vom 1. August 1914 an.

Berlin, den 26. August 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

D e l b r ü c h.

Bekanntmachung

über Beschränkung der Milchverwendung.

Vom 2. September 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw.

vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

- § 1. Es ist verboten,
 1. Vollmilch oder Sahne in gewerblichen Betrieben zum Backen zu verwenden;
 2. gebackene Sahne, allein oder in Zubereitungen, im Kleinhandel, insbesondere in Milchläden, Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabfolgen;
 3. Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabfolgen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen von diesem Verbote zulassen.

§ 2. Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Backware in gewerblichen Betrieben bereitet, gelagert, aufbewahrt, feilgehalten oder verkauft wird, sowie in die Geschäftsräume der nach § 1 Nr. 2 und 3 in Betracht kommenden Betriebe jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbefestigung zu entnehmen. Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung ihrer Erzeugnisse, über die zur Bearbeitung gelangenden Stoffe und deren Herkunft sowie über Art und Umfang des Absatzes zu erteilen.

§ 3. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gelegenheitsdelikten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Bewertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 4. Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 5. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können weitergehende Anordnungen zur Beschränkung der Milchverwendung treffen.

§ 6. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 zuwider handelt;
2. wer wissentlich Backware, die der Vorschrift des § 1 zuwider bereitet ist, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 3 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Bewertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen oder Anordnungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 7. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 2 Absatz 1 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verzögert;
2. wer die in Gemäßheit des § 2 Absatz 2 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissenschaftlich unwahre Angaben macht;
3. wer den in § 4 vorgeschriebenen Aushang untersätzt.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem 6. September 1915 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auferkommens.

Berlin, den 2. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

D e l b r ü c h.

Bekanntmachung

über Beschränkung der Milchverwendung.

Vom 6. September 1915.

Auf Grund von § 5 der Bundesratsverordnung über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 545) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Zur Befreiung von Ausnahmen nach § 1 Absatz 2 der Verordnung sind die Großen Kreisämter zuständig.

§ 2. Die nach § 2 Absatz 1 der Verordnung erforderlichen Sachverständigen werden auf Vortrag der Ortspolizeibehörde vom Kreisamt bestellt und vereidigt.

§ 3. Die durch die Tätigkeit der Beamten der Polizei und der von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen entstehenden Kosten sind als Kosten der örtlichen Polizei anzusehen und gemäß Artikel 129 c der Städteordnung und Artikel 128 b der Landgemeindeordnung von den Gemeinden zu tragen.

Darmstadt, den 6. September 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. H o m b e r g t.

Krämer.